

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

## **Verordnungsentwurf**

Vierte Verordnung zur Änderung der  
Antarktis-Schutzgebietsverordnung

### Inhaltsverzeichnis

Vorblatt.....	1
Verordnungsentwurf .....	4
Anlage .....	13
Anhang 3 .....	13
Begründung.....	21

## **Vorblatt**

### Vierte Verordnung zur Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung

#### **A. Problem und Ziel**

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Beschlüsse der XLIII. und XLIV. Konsultativtagung des Antarktis-Vertrags (ATCM) zur Ausweisung neuer und Konkretisierung bestehender besonders geschützter Gebiete sowie historischer Stätten und Denkmäler in der Antarktis in nationales Recht. Damit werden insgesamt drei neue Schutzgebiete, eine neue historische Stätte und einige Konkretisierungen und Anpassungen bestehender Schutzgebiete und -objekte für potenziell Betroffene, wie Antragsteller nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz (AUG), bekannt gemacht.

#### **B. Lösung**

Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung vom 25. April 2005 (BGBl. 2005 II S. 386), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03. Juni 2020 (BGBl. 2020 II S. 378).

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die öffentlichen Haushalte entstehen durch den Verordnungsentwurf keine Mehrkosten.

Der entstehende Aufwand ist im jeweiligen Einzelplan auszugleichen, unabhängig davon, ob hier Gebühren für alle Ämter des Bundes erwirtschaftet werden.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

Mit dem Verordnungsentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft im Einzelfall kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, für die Verwaltung höchstens ein sehr geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die „One in, one out“-Regel kommt nicht zur Anwendung, da es sich hier um die Umsetzung der nach den internationalen Regelungen des Antarktis-Vertrags sowie des

Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag erfolgten Beschlüsse der ATCM in nationales Recht handelt.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft**

Mit dem Verordnungsentwurf selbst werden für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft keine zusätzlichen neuen Pflichten eingeführt; die Pflicht, eine Genehmigung zum Betreten, Befahren oder Überfliegen eines besonders geschützten Gebiets zu beantragen, ergibt sich aus § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 AUG. Die nunmehr neu in der Verordnung genannten besonders geschützten Gebiete dürfen nicht zu touristischen Zwecken betreten, befahren oder überflogen werden, so dass auch in der Folge des Verordnungsentwurfs für Individualtouristen oder Reiseveranstalter von Kreuzfahrt- oder Yachtreisen im Einzelfall kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

### **E.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht ein sehr geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Rahmen der Stellung bzw. Bearbeitung etwaiger Anträge nach den §§ 29 Absatz 2 und 30 Absatz 1 AUG.

#### 1. Öffentlich-rechtliche Institutionen:

Mit dem Verordnungsentwurf werden für öffentlich-rechtliche Institutionen, die wissenschaftliche Tätigkeiten ausführen (wie Universitäten oder das Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung), keine zusätzlichen neuen Pflichten eingeführt. Die Pflicht, eine Genehmigung zum Betreten, Befahren oder Überfliegen eines besonders geschützten Gebiets zu beantragen, ergibt sich aus § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 AUG. Potenziell kann für öffentlich-rechtliche Institutionen ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand im Rahmen der Antragstellung entstehen, sofern ein besonders geschütztes Gebiet betreten, befahren oder überflogen werden soll, das bislang nicht in der Verordnung genannt worden ist. Da das Umweltbundesamt elektronisch entsprechende Antragsformulare zur Verfügung stellt, wird ein etwaiger Aufwand als sehr gering eingeschätzt. Im Einzelfall beträgt der Zeitaufwand etwa 30 Minuten. Auch die Übermittlung der Antragsformulare kann elektronisch erfolgen, so dass Porto- oder sonstige Übermittlungskosten nicht anfallen. Eine digitale Ausführung der Regelungen zum Genehmigungsverfahren wird damit ermöglicht. Bei Zugrundelegung der Erfahrungen seit dem Jahr 2008 ist im Rahmen wissenschaftlicher Vorhaben mit jährlich drei bis fünf Anträgen zum Betreten, Befahren oder Überfliegen eines besonders geschützten Gebiets auszugehen.

#### 2. Umweltbundesamt:

Durch die drei neu in der Verordnung genannten Schutzgebiete kann sich die Anzahl der Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Betreten, Befahren oder Überfliegen eines besonders geschützten Gebiets sehr geringfügig erhöhen.

Ein hierdurch entstehender Personalaufwand des Umweltbundesamtes als zuständiger Genehmigungsbehörde wird im Einzelfall auf etwa vier bis sechs Stunden geschätzt (93,61 Euro/Stunde nach Allgemeiner Gebührenverordnung (AGebV)), so dass sich bei insgesamt drei bis fünf Fällen pro Jahr für wissenschaftliche Vorhaben ein geringfügiger Aufwand ergibt (bis zu rund 2 800 Euro pro Jahr). Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 AUG erfolgt im Rahmen des allgemeinen Genehmigungsverfahrens nach § 3 AUG.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschrift, dass historische Denkmäler und Stätten (Anhang 3) nicht beschädigt, entfernt oder zerstört werden dürfen, entsteht durch die Aufnahme einer neuen historischen Stätte ein höchstens sehr geringfügiger Mehraufwand des Umweltbundesamtes. Die Prüfung kann das Umweltbundesamt im Zusammenhang mit seinen Aufgaben im Genehmigungsverfahren nach dem AUG übernehmen; sie erfolgt letztlich im Rahmen der Überprüfung des Gesamtvorhabens anhand des durch den Antragsteller eingereichten Nachreise-/Tätigkeitsberichts nach § 14 Absatz 1 AUG.

## **F. Weitere Kosten**

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen durch den Verordnungsentwurf keine weiteren Kosten in Form von Gebühren, weil die neu in der Verordnung genannten besonders geschützten Gebiete zu touristischen Zwecken nicht betreten, befahren oder überflogen werden dürfen. Bei Vorhaben der öffentlich geförderten wissenschaftlichen Forschung wird gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Besonderen Gebührenverordnung BMU (BMUBGebV) in Verbindung mit Abschnitt 4 Nummer 10 der Anlage zur BMUBGebV von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abgesehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Verordnungsentwurf**

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

### **Artikel 1 Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung**

Die Antarktis-Schutzgebietsverordnung vom 25. April 2005 (BGBl. 2005 II S. 386), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Juni 2020 (BGBl. 2020 II S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 (zu § 1 Nummer 1) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Rookery Islands, Holme Bay, Mac. Robertson Land (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 102)

(67°36'36"S, 62°32'01"E)

Das 0,85 km<sup>2</sup> große Schutzgebiet umfasst etwa 75 kleine Inseln und Felsen im südwestlichen Teil der Holme Bay, nördlich der Masson und David Ranges und ca. 10 km westlich der Station Mawson. Das Gebiet schließt die Inseln und Felsen ein, die in einem Rechteck zwischen den Koordinaten 62°28'01"E, 67°33'45"S und 62°34'37"E, 67°33'47"S sowie 62°28'02"E, 67°38'10"S und 62°34'39"E, 67°38'11"S liegen. Die Meeresgebiete unterhalb der Niedrigwassergrenze gehören nicht zum Schutzgebiet.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.“

b) Nummer 48 wird wie folgt gefasst:

„48. Mount Flora, Hope Bay, Antarctic Peninsula (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 148)

(63°25'S, 57°01'W)

Das etwa 0,3 km<sup>2</sup> große Schutzgebiet Mount Flora liegt an der Südostflanke von Hope Bay am nördlichen Ende der Trinity Peninsula und ist von vier Gletschern eingerahmt. Der Gipfelkamm und der höchste Punkt des Mount Flora (520 m) gehören nicht zum Schutzgebiet. Die Grenze des Schutzgebiets verläuft vom nördlichen Gipfel des Mount Flora (516 m) – der höchste Punkt der Grenze – westwärts den Gebirgskamm hinab bis zum Kenney Glacier, dann den östlichen Rand des Kenney Glacier nordwärts bis zur 100 m Höhenlinie, dann ostwärts entlang dieser Höhenlinie bis zum nordwestlichen Rand des Flora Glacier und schließlich diesen Rand entlang in südwestlicher Richtung bis zum Gebirgskamm, der nach Westen wiederum zum nördlichen Gipfel des Mount Flora führt.

Die Grenzkoordinaten des Gebiets, beginnend mit dem Nordgipfel von Mount Flora, verlaufen im Uhrzeigersinn:

1: 63°24'53"S, 57°01'26"W

2: 63°24'56"S, 57°02'02"W

3: 63°24'49"S, 57°02'10"W

4: 63°24'38"S, 57°00'50"W

5: 63°24'41"S, 57°00'47"W

6: 63°24'45"S, 57°01'05"W

7: 63°24'51"S, 57°01'10"W.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.“

c) Nummer 55 wird wie folgt gefasst:

„55. Cape Evans, Ross Island (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 155)

Cape Evans ist ein kleines dreieckiges eisfreies Gebiet im Südwesten von Ross Island, 10 km südlich von Cape Royds und 24 km nördlich von Hut Point auf Ross Island. Das Gebiet liegt an der Nordwestküste von Cape Evans und grenzt an den Home Beach. Es schließt die Historischen Stätten Nr. 16 (Terra Nova Hut) und Nr. 17 (Cross on Wind Vane Hill) ein.

Die Grenzen des Schutzgebiets, beginnend am südwestlichen Ende des Wind Vane Hill und dann im Uhrzeigersinn weiter, werden durch folgende Linien gebildet:

Im Südwesten: eine Linie, die sich ca. 182 m nordwestlich von der südwestlichen Ecke des Gebiets bei 77°38'15.47"S, 166°25'9.48"E und ca. 20 m südlich des Kreuzes von Wind Vane Hill über einen kleinen Bergkamm hinabfallend zur

westlichen Ecke nahe der Küstenlinie bei 77°38'11.50"S, 166°24'49.47"E erstreckt;

Im Nordwesten: eine Linie, die sich ca. 188 m nordöstlich der westlichen Ecke des Gebiets entlang der Küstenlinie von Home Beach bis zur nordwestlichen Ecke bei 77°38'7.5"S, 166°25'9.1"E erstreckt;

Im Nordosten: eine Linie, die sich ca. 186 m südöstlich der nordwestlichen Ecke des Gebiets bis zum Ausgangsstrom des Skua Lake an der nordöstlichen Ecke bei 77°38'9.37"S, 166°25'35.74"E erstreckt;

Im Osten: eine Linie, die sich ca. 193 m südlich der nordöstlichen Ecke des Gebiets zur südöstlichen Ecke bei 77°38'15.6"S, 166°25'35.68"E erstreckt;

Im Süden: eine Linie, die sich ca. 174 m nach Westen von der südöstlichen Ecke des Gebiets zur südwestlichen Ecke auf dem Wind Vane Hill erstreckt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit."

d) Nummer 59 wird wie folgt gefasst:

„59. Cape Adare, Borchgrevink Coast (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 159)

(71°18'26.2"S, 170°11'28.3"E)

Cape Adare ist eine größtenteils eisfreie, markante vulkanische Landzunge am nördlichen Ende der Adare Peninsula, Victoria Land, an der Borchgrevink Coast in der Ross Sea. Das Gebiet liegt ca. 1,7 km im Südwesten des Kaps am südlichen Ufer von Ridley Beach, welche einen großen, flachen, dreieckigen Bereich mit Kies umfasst. Vom westlichen Ende der Ridley Beach erstreckt sich South Beach ca. 1,5 km nach Südosten in Richtung Boulder Rock, während sich North Beach etwa über die gleiche Distanz nach Nordosten in Richtung Cape Adare erstreckt. Die gesamte Ridley Beach und die unteren Westhänge des Cap Adare werden von der größten Adélie-Pinguinkolonie der Antarktis bewohnt.

Die Grenzen des Schutzgebiets, beginnend an der nordwestlichen Ecke und dann im Uhrzeigersinn weiter, werden durch folgende Linien gebildet:

Im Norden: eine Linie, die sich ca. 110 m entlang der Linie des Breitengrades 71°18'23"S von der nordwestlichen Ecke des Gebiets bei 71°18'23"S, 170°11'23"E bis zur nordöstlichen Ecke bei 71°18'23"S, 170°11'34"E erstreckt. Die nördliche Grenze liegt ca. 115 m nördlich von Scott's Northern Party Hut;

Im Osten: eine Linie, die sich ca. 250 m entlang des Längengrades 170°11'34"E von der nordöstlichen Ecke des Gebiets zur südöstlichen Ecke bei 71°18'31"S, 170°11'34"E erstreckt. Die östliche Grenze liegt ca. 50 m östlich der Borchgrevink's stores hut;

Im Süden: eine Linie, die sich ca. 124 m von der südöstlichen Ecke des Gebiets bis zur südwestlichen Ecke bei 71°18'29"S, 170°11'23"E erstreckt und der mittleren Hochwasserlinie entlang der South Beach folgt;

Im Westen: eine Linie, die sich ca. 190 m entlang des Längengrades 170°11'23"E von der südwestlichen Ecke des Gebiets zur nordwestlichen Ecke erstreckt. Die Westgrenze liegt ca. 55 m westlich der Borchgrevink's living hut.

Das Schutzgebiet schließt die Historische Stätte Nr. 22 ein. Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit."

e) Nach Nummer 75 wird folgende Nummer 76 angefügt:

„76. Rosenthal Islands, Anvers Island, Palmer Archipelago (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 176)

(64°36'S, 64°15'W)

Die Rosenthal Islands liegen im südlichen Teil der Westküste von Anvers Island, im Palmer Archipelago westlich von Antarctic Peninsula, etwa 15 km nördlich von Cape Monaco und 22 km von Station Palmer entfernt.

Das ca. 111 km<sup>2</sup> große Schutzgebiet erstreckt sich ca. 14 km von Norden nach Süden und ca. 9 km von Osten nach Westen. Es umfasst alle der etwa 80 zu den Rosenthal Islands gehörenden Inseln, die unmittelbar südlich gelegene Bucht, die Inselgruppe, die die Südseite dieser Bucht säumt, sowie die dazugehörige Meeresumwelt. Als Grenze dient ein Puffer, der sich ca. 1 km von den Küstenlinien landeinwärts erstreckt.

Im Norden verläuft die Grenze auf dem Breitengrad 64°33'S, der auch die nördliche Grenze des antarktischen Verwaltungsgebiets Nr. 7 definiert. Östlich erstreckt sich die Grenze des Schutzgebiets von 64°06'W, 64°33'S für 3 km in südlicher Richtung, bevor sie im Pufferabstand von 1 km landeinwärts der Küste parallel zur Küstenlinie von Anvers Island über ungefähr 13 km nach Süden verläuft. Die südliche Grenze verläuft ungefähr 3 km über eine kleine Bucht hinweg und weiter 7 km in nordwestliche Richtung entlang der Einbuchtung südlich der Rosenthal Islands. Im Westen folgt die Grenze des Schutzgebiets im Pufferabstand von 1 km parallel zur Küstenlinie der äußeren Rosenthal Islands.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit."

f) Nach Nummer 76 wird folgende Nummer 77 angefügt:

„77. Léonie Islands und South-East Adelaide Island, Antarctic Peninsula (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 177)

(67.60°S, 68.23°W)

Die Léonie Islands befinden sich in der Ryder Bay, welche in der nördlichen Marguerite Bay liegt, an ihrer Mündung 11 km breit ist und 7 km in die Südostseite von Adelaide Island im Südwesten der Antarctic Peninsula hineinragt.

Das Schutzgebiet umfasst sechs Standorte und hat eine Gesamtfläche von 102,1 km<sup>2</sup>.

Der erste Standort ist Anchorage Island (67.593°S, 68.189°W). Das Gebiet umfasst das gesamte Inselgebiet, unabhängig davon, ob es von Eis bedeckt ist oder nicht. Die Meeresumwelt, die sich in einer Entfernung von mehr als 10 m von der Niedrigwasserlinie erstreckt, die unbenannten benachbarten Inseln und der Bereich im nordwestlichen Teil der Insel, in dem es eine Versorgungshütte gibt, gehören nicht zum Schutzgebiet. Anchorage Island wird durch folgende Grenzkordinaten definiert:

- 1: 67.59343°S, 68.18966°W
- 2: 67.59500°S, 68.20047°W
- 3: 67.60244°S, 68.21346°W
- 4: 67.60175°S, 68.20882°W
- 5: 67.60252°S, 68.20673°W
- 6: 67.60373°S, 68.21517°W
- 7: 67.60744°S, 68.22540°W
- 8: 67.61580°S, 68.23586°W
- 9: 67.61121°S, 68.22198°W
- 10: 67.61078°S, 68.21674°W
- 11: 67.60879°S, 68.21456°W
- 12: 67.60996°S, 68.21190°W
- 13: 67.60777°S, 68.20280°W
- 14: 67.60578°S, 68.20351°W
- 15: 67.60617°S, 68.21206°W
- 16: 67.60390°S, 68.20002°W
- 17: 67.60264°S, 68.19252°W
- 18: 67.60040°S, 68.18981°W
- 19: 67.60285°S, 68.19893°W
- 20: 67.60151°S, 68.20222°W
- 21: 67.59949°S, 68.19752°W
- 22: 67.59887°S, 68.19763°W
- 23: 67.60003°S, 68.20262°W
- 24: 67.59441°S, 68.18798°W.

Der zweite Standort ist Donnelly Island (67.606°S, 68.189°W). Das Gebiet umfasst die gesamte Donnelly Island, unabhängig davon, ob sie von Eis bedeckt ist oder nicht. Die Meeresumwelt, die sich in einer Entfernung vor mehr

als 10 m von der Niedrigwasserlinie erstreckt sowie die unbenannten benachbarten Inseln gehören nicht zum Schutzgebiet. Donnelly Island wird durch folgende Grenzkoordinaten definiert:

- 1: 67.60637°S, 68.18904°W
- 2: 67.60719°S, 68.19556°W
- 3: 67.60899°S, 68.20094°W
- 4: 67.61063°S, 68.20291°W
- 5: 67.61216°S, 68.20040°W
- 6: 67.61185°S, 68.19761°W
- 7: 67.60923°S, 68.19119°W
- 8: 67.60886°S, 68.19263°W
- 9: 67.60940°S, 68.19792°W
- 10: 67.60820°S, 68.19092°W.

Der dritte Standort ist East Lagoon Island (67.590°S, 68.239°W). Das Gebiet umfasst den größten Teil der Insel. Die Meeresumwelt, die sich in einer Entfernung von mehr als 10 m von der Niedrigwasserlinie erstreckt sowie die unbenannten benachbarten Inseln gehören nicht zum Schutzgebiet. Nicht Teil des Schutzgebiets ist zudem das Gebiet der Insel, das westlich des Längengrades 68.23888°W liegt. East Lagoon Island wird durch folgende Grenzkoordinaten definiert:

- 1: 67.59032°S, 68.23888°W
- 2: 67.59409°S, 68.23888°W
- 3: 67.59547°S, 68.23829°W
- 4: 67.59615°S, 68.23571°W
- 5: 67.59502°S, 68.23040°W
- 6: 67.59205°S, 68.22590°W
- 7: 67.59070°S, 68.23286°W.

Der vierte Standort ist Walton Terraces, Léonie Island (67.596°S, 68.350°W). Hier umfasst das Schutzgebiet den überwiegend eisfreien Untergrund im Westen von Léonie Island bis zu einer Höhe von 100 m. Die Meeresumwelt, die sich in einer Entfernung von mehr als 10 m von der Niedrigwasserlinie erstreckt, ist nicht Teil des Schutzgebiets. Vom nördlichsten Punkt des Gebiets an der Nordwestküste von Léonie Island folgt die Grenze der Küstenlinie zunächst in südwestlicher Richtung, dann in südlicher Richtung, bis sie einen ca. 225 m breiten Schneehang kreuzt. Von dort folgt die Grenze dem Schneehang landeinwärts für ca. 250 m bis zu einer Höhe von 100 m über dem Meeresspiegel. Von dort folgt die Grenze der Höhenlinie in nordnordwestlicher Richtung, bis sie auf einen großen Schneehang trifft. Von diesem Punkt folgt die

Grenze dem Schneehang in nördlicher Richtung abwärts, bis sie am Ausgangspunkt wieder auf die Küste trifft. Walton Terraces, Léonie Island, wird durch folgende Grenzkoordinaten definiert:

1: 67.59574°S, 68.35042°W

2: 67.59734°S, 68.35836°W

3: 67.60377°S, 68.36337°W

4: 67.60399°S, 68.35826°W

5: 67.60149°S, 68.35666°W

6: 67.59930°S, 68.35218°W.

Der fünfte Standort ist Mucklescarf Island (67.594°S, 68.261°W). Das Schutzgebiet umfasst das gesamte eisfreie Inselgebiet sowie die semi-permanent eisbedeckten Flächen. Die Meeresumwelt, die sich in einer Entfernung von mehr als 10 m von der Niedrigwasserlinie erstreckt, ist nicht Teil des Schutzgebiets. Mucklescarf Island wird durch folgende Grenzkoordinaten definiert:

1: 67.59410°S, 68.26058°W

2: 67.59376°S, 68.26123°W

3: 67.59413°S, 68.26170°W.

Der sechste Standort sind die Horton, Hurley und Turner Glaciers (67.584°S, 68.490°W). Das Gebiet umfasst den gesamten eisfreien Boden sowie die permanent und semi-permanent eisbedeckten Flächen, die sich vorwiegend in den Einzugsgebieten der Horton, Hurley und Turner Glaciers befinden. Ein Großteil der Grenze folgt den Felsrücken, die das Einzugsgebiet begrenzen. Beginnend mit dem nördlichsten Punkt, der sich auf dem Gipfel des Mount Barré befindet (67.51119°S, 68.52134°W), folgt die Grenze von dort aus gegen den Uhrzeigersinn dem südwestlichen Bergrücken des Mount Barré bis zum Gebirgspass des Mount Gaudry (67.53467°S, 68.56568°W). Von dort folgt sie dem nordöstlichen Bergrücken des Mount Gaudry bis zu dessen Gipfel bei 67.54162°S, 68.61102°W. Von dort verläuft die Grenze nach Süden und dann nach Südosten entlang des südlichen Bergrückens des Mount Gaudry zum Hurley Glacier (67.58448°S, 68.56908°W und 67.59470°S, 68.56860°W). Die Grenze verläuft dann zunächst nach Westen in Richtung der Koordinaten 67.59465°S, 68.60456°W, dann nach Nordwesten zu 67.58135°S, 68.64524°W bis zum nordwestlichen Bergrücken des Mount Liotard. Diesem Bergrücken folgt die Grenze in südlicher, dann in Ost-Süd-Ost-Richtung bis zum Gipfel des Mount Liotard (67.61618°S, 68.56115°W) und von dort weiter über den südöstlichen Bergrücken des Mount Liotard bis zur Küste der Ryder Bay (67.64501°S, 68.40963°W). Von dort folgt die Grenze der Küstenlinie Richtung Norden, wobei sie das Meer an den Ausläufern des Turner Glacier (zwischen den Koordinaten 67.60650°S, 68.39021°W bis 67.58256°S, 68.40812°W) und dann der Hurley und Horton Glaciers (67.58256°S, 68.40812°W und 67.55850°S, 68.40703°W) überquert, bevor sie dann wieder auf die Küstenlinie trifft. Die Grenze folgt der Küstenlinie ca. 1 km nach Nordosten und verläuft dann landeinwärts zu 67.55176°S, 68.39190°W entlang des Fußes der

nordöstlichen Seite des südöstlichen Bergrückens des Mount Barré. Kurz vor der Mitte des Bergrückens bei 67.52601°S, 68.41303°W steigt die Grenze bis zum Grat an und folgt diesem in ostnordöstlicher Richtung bis zum Gipfel des Mount Barré. An den Gletscherfronten wird die Grenze durch permanent eisfreie Felsvorsprünge markiert, wodurch ein kleines Meeresgebiet von ca. 3,3 km<sup>2</sup> in das Schutzgebiet einbezogen ist. Wo die Grenze der Küstenlinie folgt, schließt sie die Meeresumwelt aus, die sich mehr als 10 m von der Niedrigwasserlinie entfernt befindet.

Die Horton, Hurley und Turner Glaciers werden durch folgende Grenzkoordinaten definiert:

- 1: 67.51119°S, 68.52134°W
- 2: 67.53467°S, 68.56568°W
- 3: 67.53070°S, 68.59038°W
- 4: 67.54162°S, 68.61102°W
- 5: 67.58448°S, 68.56908°W
- 6: 67.59470°S, 68.56860°W
- 7: 67.59465°S, 68.60456°W
- 8: 67.58291°S, 68.62003°W
- 9: 67.58135°S, 68.64524°W
- 10: 67.60882°S, 68.63338°W
- 11: 67.61618°S, 68.56115°W
- 12: 67.63532°S, 68.50071°W
- 13: 67.64501°S, 68.40963°W
- 14: 67.60650°S, 68.39021°W
- 15: 67.58256°S, 68.40812°W
- 16: 67.55850°S, 68.40703°W
- 17: 67.55176°S, 68.39190°W
- 18: 67.53782°S, 68.42167°W
- 19: 67.52601°S, 68.41303°W.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.“

g) Nach Nummer 77 wird folgende Nummer 78 angefügt:

“78. Inexpressible Island und Seaview Bay, Ross Sea (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 178)

(74°54.2'S, 163°43.5'E)

Inexpressible Island und Seaview Bay befinden sich in der Terra Nova Bay, Victoria Land, in der westlichen Ross Sea. Das Schutzgebiet befindet sich im östlichen mittleren Teil der Inexpressible Island und umfasst die Seaview Bay und den nördlichen Teil der South Bay. Es hat eine Gesamtgröße von ungefähr 3,31 km<sup>2</sup>, wovon 0,99 km<sup>2</sup> auf marine und 2,32 km<sup>2</sup> auf terrestrische Gebiete entfallen.

Die östliche Grenze des Gebiets ist überwiegend maritim und umfasst die Zugangswege der Pinguine zum Meer für die Nahrungssuche. Sie erstreckt sich von der nordöstlichen Ecke bei 74°53'46.13"S, 163°45'00.00"E an der Ostküste der Seaview Bay nach Süden bis zu 74°54'46.54"S, 163°45'00.00"E in der South Bay. Die nördliche Grenze verläuft von 74°53'46.13"S, 163°45'00.00"E entlang der Küste zu 74°53'40.41"S, 163°44'31.07"E, weiter zu 74°53'29.99"S, 163°43'44.97"E und 74°53'14.17"S, 163°43'30.65"E und weiter entlang des Fußes des Hügels zu 74°53'14.17"S, 163°42'11.02"E. Von diesem Punkt verläuft die westliche Grenze bis 74°54'28.93"S, 163°42'11.02"E und dann bis 74°54'46.54"S, 163°43'11.11"E.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit."

2. Anhang 3 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Steffi Lemke

## Anlage

### Anhang 3

(zu § 1 Nummer 3 Antarktis-Schutzgebietsverordnung)

Historische Stätten und Denkmäler im Sinne des Artikels 8 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag

- 1. „Operation 90“ Flag Mast**  
(90°S)  
Fahnenmast am geographischen Südpol, errichtet im Jahr 1965
- 2. Fukushima's Rock Cairn**  
(69°00'S, 39°35'E)  
Steinhügel aus dem Jahr 1961 mit Gedenktafeln an der Station „Syowa“, East Ongul Island, Queen Maud Land  
Ein Teil der Asche von Shin Fukushima ruht in dem Hügel.
- 3. Mawson's Rock Cairn, Proclamation Island**  
(65°51'S, 53°41'E)  
Steinhügel aus dem Jahr 1930 mit Gedenktafel auf Proclamation Island, Enderby Land
- 4. Pole of Inaccessibility Station Building**  
(82°06'42"S, 55°01'57"E)  
Mit Schnee überdecktes, im Jahr 1958 errichtetes Stationsgebäude „Pol der Unzugänglichkeit“ in Kemp Land mit einer auf dem Dach befestigten, ca. 1,5 m aus dem Schnee herausragenden Büste von Lenin und einer Gedenktafel
- 5. Mawson's Rock Cairn, Cape Bruce**  
(67°25'S, 60°47'E)  
Steinhügel aus dem Jahr 1931 mit einer Gedenktafel bei Cape Bruce, Mac. Robertson Land
- 6. Wilkins's Cairn**  
(68°22'S, 78°33'E)  
Steinhügel aus dem Jahr 1939 bei Walkabout Rocks, Vestfold Hills, Princess Elizabeth Land
- 7. Ivan Khmara's Stone**  
(66°32'04"S, 92°59'57"E)  
Stein mit einer Gedenktafel auf Buromsky Island, im Jahr 1974 von Mabus Point hierher verschoben
- 8. Anatoly Shcheglov's Monument**  
(66°34'43"S, 92°58'23"E)  
Auf einem Schlitten errichtete Metallstele mit einer Gedenktafel auf der Mirny-Vostok-Route, 2 km von der Station „Mirny“, Queen Mary Land, entfernt
- 9. Buromsky Island Cemetery**  
(66°32'04"S, 93°00'E)  
Friedhof in der Nähe des Mirny-Observatoriums auf Buromsky Island
- 10. Soviet Oasis Station Observatory**  
(66°16'30"S, 100°45'03"E)  
Magnetisches Observatorium mit Gedenktafel bei der Station „Dobrowolsky“, Bunger Hills
- 11. Vostok Station Tractor**  
(78°27'48"S, 106°50'06"E)  
Traktor mit Gedenktafel der ersten Traverse zum geomagnetischen Pol an der Station „Vostok“
- 12.** (weggefallen)
- 13.** (weggefallen)
- 14. Site of Northern Party Ice Cave, Inexpressible Island** (74°54'S, 163°43'E)  
Ort einer im Jahr 1912 gebauten Eishöhle auf Inexpressible Island, Terra Nova Bay  
An dem Ort befinden sich noch ein hölzernes Schild, eine Gedenktafel sowie mehrere Robbenknochen.
- 15. Shackleton's „Nimrod“ Hut, Cape Royds, Ross Island**  
(77°33'S, 166°10'E)  
Hütte aus dem Jahr 1908 bei Cape Royds, Ross Island, im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 157
- 16. Scott's „Terra Nova“ Hut, Cape Evans, Ross Island**  
Der Hügel birgt einen Behälter mit einem Reisebericht von Sir Hubert Wilkins.

- (77°38'S, 166°24'E)  
Hütte aus dem Jahr 1911 bei Cape Evans, Ross Island, im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 155
- 17. Wind Vane Hill Cross, Cape Evans, Ross Island**  
(77°38'S, 166°24'E)  
Kreuz aus dem Jahr 1916 auf dem Wind Vane Hill, Cape Evans, Ross Island, im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 155
- 18. Scott's „Discovery“ Hut, Hut Point, Ross Island**  
(77°50'S, 166°37'E)  
Hütte aus dem Jahr 1902 bei Hut Point, Ross Island, im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 158
- 19. Vince's Cross, Hut Point, Ross Island**  
(77°50'S, 166°37'E)  
Kreuz aus dem Jahr 1904 bei Hut Point, Ross Island
- 20. Observation Hill Cross, Observation Hill, Ross Island**  
(77°51'S, 166°41'E)  
Kreuz aus dem Jahr 1913 auf Observation Hill, Ross Island
- 21. Rock Hut, Cape Crozier, Ross Island**  
(77°31'S, 169°22'E)  
Überreste einer Steinhütte aus dem Jahr 1911 auf Cape Crozier, Ross Island
- 22. Borchgrevink's „Southern Cross“ Hut, Cape Adare**  
(71°18'26.2"S, 170°11'28.3"E)  
Drei Hütten und dazugehörige historische Relikte auf Cape Adare im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 159, zwei errichtet im Jahr 1899, eine im Jahr 1911.  
Eine Hütte (Scott's Northern Party Hut) ist bis auf den Vorbau eingestürzt.
- 23. Grave of Nicolai Hanson, Cape Adare**  
(71°18'04"S, 170°13'51"E)  
Grab des norwegischen Biologen Nicolai Hanson auf Cape Adare; ein großer Felsbrocken markiert das Kopfeinde des Grabes, dessen Umrisse durch weiße Quarzsteine markiert sind. An dem Felsbrocken sind ein Kreuz sowie eine Gedenktafel angebracht.
- 24. Amundsen's Cairn**  
(85°11'S, 163°45'W)  
Steinhügel aus dem Jahr 1912 auf Mount Betty, Queen Maud Range
- 25.** (weggefallen)
- 26. Ceremonial facilities of the San Martín Base**  
(68°07'47"S, 67°06'05"W)  
Verlassene Anlagen der argentinischen Station „General San Martín“ aus dem Jahr 1951 mit Kreuz, Fahnenmast und Monolith auf Barry Island, Debenham Islands, Marguerite Bay
- 27. Charcot Cairn**  
(65°10'S, 64°09'W)  
Steinhügel aus dem Jahr 1909 mit der Nachbildung einer Bleitafel auf dem Megalestris Hill, Petermann Island
- 28. Charcot's Cairn of 1904**  
(65°03'S, 64°01'W)  
Steinhügel mit Holzsäule und Gedenktafel bei Port Charcot, Booth Island
- 29. Lighthouse „Primero de Mayo“**  
(64°17'58"S, 62°58'08"W)  
Leuchtturm aus dem Jahr 1942 auf Lambda Island, Melchior Islands
- 30. Shelter at Paradise Harbour**  
(64°49'S, 62°51'W)  
Schutzhütte aus dem Jahr 1950 in Paradise Harbour nahe der Station „Gabriel Gonzalez Videla“
- 31.** (weggefallen)
- 32. Hydrographic Monolith**  
(62°28.9'S, 59°39.89'W)  
Beton-Monolith aus dem Jahr 1947 in der Nähe der Station „Capitán Arturo Prat“ auf Greenwich Island, South Shetland Islands
- 33. Shelter González Pacheco**  
(62°28.8'S, 59°39.85'W)

- Schutzhütte und Kreuz mit Gedenktafel in der Nähe der Station „Capitán Arturo Prat“ auf Greenwich Island, South Shetland Islands
- 34. Bust of Arturo Prat**  
(62°50'S, 59°41'W)  
Büste des chilenischen Kapitäns Arturo Prat aus dem Jahr 1947 auf der gleichnamigen Station auf Greenwich Island, South Shetland Islands
- 35. Statue of Virgen del Carmen (Our Lady of Carmel) and wooden cross**  
(62°28.91'S, 59°39.9'W)  
Holzkreuz und Statue der Jungfrau Carmen aus dem Jahr 1947 nahe der Station „Capitán Arturo Prat“ auf Greenwich Island, South Shetland Islands
- 36. Dallmann Expedition Plaque**  
(62°14'26"S, 58°40'45"W)  
Nachbildung einer metallenen Gedenktafel in der Potter Cove, King George Island
- 37. O'Higgins Historic Site**  
(63°19'S, 57°54'W)  
Historische Stätte am Cape Legoupil, Antarctic Peninsula, mit folgenden Bauten: die frühere Station „Capitán General Bernardo O'Higgins Riquelme“ (63°19'S, 57°54'W), eine im Jahr 1948 gegenüber der Station errichtete Büste des Kapitäns (63°19'14.3"S, 57°53'53.9"W), eine Gedenktafel für die Leutnants Oscar Inostroza Contreas und Sergio Ponce Torrealba (63°19'15.4"S, 57°53'52.9"W) sowie die „Virgen del Carmen Grotto“ in der Umgebung der Station (63°19'15.9"S, 57°54'03.2"W).
- 38. Snow hill Swedish Hut**  
(64°21'50"S, 56°59'32"W)  
Holzhütte aus dem Jahr 1902 auf Snow Hill Island
- 39. Hope Bay stone Hut**  
(63°23'44"S, 56°59'51"W)  
Steinhütte aus dem Jahr 1903 in der Hope Bay, Trinity Peninsula
- 40. Ceremonial facilities of the Esperanza Base**  
(63°23'49"S, 56°59'57"W)  
Die historische Stätte umfasst die Büste von General San Martin, eine Höhle mit der Statue der Jungfrau von Lujan, einen im Jahr 1955 errichteten Fahnenmast an der Station „Esperanza“ (Hope Bay) und einen Friedhof mit Grabsäulen.
- 41. Historical remains of Antarctic's crew in Paulet Island**  
(63°34'29"S, 55°47'06"W)  
Steinhütte aus dem Jahr 1903 auf Paulet Island mit einem Grab und einem am höchsten Punkt der Insel errichteten Steinhügel
- 42. Laurie Island observatories**  
(60°44'18"S, 44°44'19"W)  
Das Gebiet bei Scotia Bay, Laurie Island, South Orkney Island, umfasst eine Steinhütte, eine meteorologische Hütte, ein magnetisches Observatorium („Moneta House“) sowie einen Friedhof mit zwölf Gräbern, von denen das älteste aus dem Jahr 1903 stammt.
- 43. Belgrano Station's Cross**  
(77°52'34"S, 34°37'43"W)  
Kreuz aus dem Jahr 1955; im Jahr 1979 an die Station „Belgrano II“, Nunatak Bertrab, Confin Coast, Coats Land, verschoben
- 44. Dakshin Gangotri**  
(70°05'37"S, 12°00'00"E)  
Gedenktafel an der Station „Dakshin Gangotri“ an der Princess Astrid Kyst, Dronning Maud Land
- 45. Gerlache Expedition Plaque**  
(64°02.395'S, 62°34.078'W)  
Gedenktafel auf Brabant Island am Metchnikoff Point in einer Höhe von 70 m auf dem Kamm der Moräne aufgestellt
- 46. Port-Martin, Terre Adélie**  
(66°49'S, 141°24'E)  
Gebäude und Anlagen der Station „Port-Martin“, Terre Adélie aus dem Jahr 1950, teilweise durch Feuer zerstört

- 47. Base Marret**  
(66°40'S, 140°01'E)  
Holzgebäude auf Ile des Pétrels, Terre Adélie
- 48. Prudhomme's Cross**  
(66°40'S, 140°01'E)  
Eisernes Gedenkkreuz an der nordöstlichen Landspitze der Ile des Pétrels, Terre Adélie
- 49. Bunger Hill Pillar**  
(66°16'S, 100°45'E)  
Betonsäule aus dem Jahr 1959 bei der Station „Dobrolowski“ auf Bunger Hill
- 50. Polish Eagle Plaque**  
(62°12'S, 59°01'W)  
Gedenktafel aus Messing mit dem polnischen Adler auf einer Klippe südwestlich von der chilenischen und sowjetischen Station der Maxwell Bay (Fildes Peninsula, King George Island) zugewandt
- 51. Puchalski Grave**  
(62°13'S, 58°28'W)  
Grab von Wlodzimierz Puchalski aus dem Jahr 1979 mit Eisenkreuz auf einem Hügel südlich der Station „Arcowski“ auf King George Island
- 52. Monolith, Great Wall Station**  
(62°13'S, 58°58'W)  
Monolith bei der Station „Great Wall“ auf Fildes Peninsula, King George Island, South Shetland Islands
- 53. Bust of Luis Pardo and plaque**  
(61°03'S, 54°50'W)  
Die historische Stätte bei Point Wild, Elephant Island, South Shetland Islands, umfasst eine Büste von Kapitän Luis Alberto Pardo, einen Monolithen und Gedenktafeln.
- 54. Richard E. Byrd Historic Monument, McMurdo Station. Antarctica**  
(77°51'S, 166°40'E)  
Bronzebüste von Richard Evelyn Byrd auf schwarzem Marmor (5 x 2 Fuß) auf einer Holzplattform an der Station „McMurdo“, Hut Point Peninsula, errichtet im Jahr 1965
- 55. East Base, Antarctica, Stonington Island**  
(68°11'S, 67°00'W)  
Gebäude und Artefakte der „East Base“ auf Stonington Island und in deren unmittelbarer Umgebung; das Gebiet erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung (vom Strand bis zum Northeast Glacier bei Back Bay) auf ca. 1 000 m und in Ost-West-Richtung auf ca. 500 m.
- 56. Waterboat Point**  
(64°49'S, 62°51'W)  
Überreste einer Hütte sowie ihre unmittelbare Umgebung bei Waterboat Point, Danco Coast, Antarctic Peninsula. Es existieren nur noch der Sockel des Bootes und der Türpfosten, ein Grundriss der Hütte und des Anbaus nahe der Station „President Gabriel Gonzáles Videla“.
- 57. Commemorative Plaque at Yankee Bay**  
(62°32'S, 59°45'W)  
Gedenktafel in Yankee Bay (Yankee Harbour), MacFarlane Strait, Greenwich Island, South Shetland Islands nahe einer chilenischen Schutzhütte
- 58.** (weggefallen)
- 59. San Telmo Cairn**  
(62°28'0.9"S, 60°48'10.7"W)  
Gedenktafel am Cerro Gaviota gegenüber den San Telmo Islets, Cape Shirreff, Livingston Island, South Shetland Islands im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 149
- 60. Penguin Bay monolith, plaques, and remains of depots and cairn**  
(64°17'47.2"S, 56°41'30.7"W)  
Alle zur historischen Stätte gehörenden Bauten befinden sich in der Penguins Bay an der Südküste von Seymour Island (Marambio), James Ross Archipelago. Der Holzmast und Steinhügel wurden 1902 errichtet. Der Steinhügel hatte früher einen 4 m hohen Holzmast - heute nur noch 44 cm hoch. Die Holztafel wurde 1903 aufgestellt. 1990 wurde an gleicher Stelle ein Steinhügel errichtet.

- 61. Base A, Port Lockroy**  
(64°49'S, 63°29'W)  
Stützpunkt („Base A“) der Operation Tabarin im Jahr 1944 sowie für die wissenschaftliche Forschung bei Port Lockroy, Goudier Island, vor Wiencke Island, Antarctic Peninsula
- 62. Base F (Wordie House), Winter Island**  
(65°15'S, 64°16'W)  
Frühere britische Forschungsstation auf Winter Island, Argentine Islands
- 63. Base Y, Horseshoe Island**  
(67°48'S, 67°18'W)  
Nahezu unveränderte und vollständig ausgerüstete britische Forschungsstation aus den späten 1950er Jahren auf Horseshoe Island, Marguerite Bay, Western Graham Land, mit nahegelegener Schutzhütte „Blaiklock“
- 64. Base E, Stonington Island**  
(68°11'S, 67°00'W)  
Britische Station auf Stonington Island, Marguerite Bay, Western Graham Land
- 65. Message Post, Svend Foyn Island**  
(71°56'S, 171°05'W)  
Nachrichtenposten aus dem Jahr 1895 auf Svend Foyn Island, Possession Islands
- 66. Prestrud's Cairn, Scott Nunataks**  
(77°11'S, 154°32'W)  
Kleiner Steinhügel aus dem Jahr 1911 bei Scott Nunataks, Alexandra Mountains, Edward VII Peninsula, am Fuß der Hauptklippe auf der nördlichen Seite der Nunataks
- 67. Granite House, Rock Hut**  
(77°00'S, 162°32'E)  
Felsunterstand „Granite House“ aus dem Jahr 1911 am Cape Geology, Granite Harbour, mit korrodierten Überresten von Blechdosen, einem Robbenfell und etwas Kabel  
Ein Schlitten liegt 50 m seewärts des Unterstandes und besteht aus wenigen verstreuten Holzstücken, Riemen und Schnallen. Die Steinwände des Unterstandes sind teilweise eingestürzt. Die Stätte gehört zum besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 154.
- 68. Supply Depot, Hell's Gate Moraine**  
(74°52'S, 163°50'E)  
Lagerstätte bei Hells Gate Moraine, Inexpressible Island, Terra Nova Bay  
Ein mit Vorräten und Ausrüstung beladener, von der britischen Antarktisexpedition (1910 bis 1913) dort platzierter Schlitten wurde 1994 entfernt, um ihren Zustand zu erhalten.
- 69. Message Post, Cape Crozier, Ross Island**  
(77°27'S, 169°16'E)  
Nachrichtenposten aus dem Jahr 1902 am Cape Crozier, Ross Island, im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 124
- 70. Message Post, Cape Wadworth, Coulman Island**  
(73°19'S, 169°47'E)  
Nachrichtenposten aus dem Jahr 1902 am Cape Wadworth, Coulman Island, bestehend aus einem Metallzylinder, der an einen roten Pfosten 8 m über dem Meeresspiegel angebracht ist. Kapitän Scott bemalte die Felsen dahinter mit roter und weißer Farbe, um ihn deutlicher sichtbar zu machen.
- 71. Whalers Bay, Deception Island, South Shetland Islands**  
(62°59'S, 60°34'W)  
Die Stätte auf Deception Island, South Shetland Islands, umfasst alle Überreste aus der Zeit vor 1970 an der Küste der Whalers Bay: Überreste aus der frühen Walfangzeit von 1906-1912, Überreste der norwegischen Walfangstation „Hektor“ aus dem Jahre 1912 und sämtliche Gegenstände im Zusammenhang mit ihrem Betrieb bis 1931, einen Friedhof mit 35 Gräbern sowie einer Gedenkstätte und Überreste aus der Zeit der britischen Wissenschafts- und Kartierungstätigkeiten von 1944 - 1969.
- 72. Mikkelsen Cairn**  
(68°22'S, 78°24'E)

- Steinhügel mit einem hölzernen Mast auf Tryne Islands, Vestfold Hills
- 73. Mount Erebus Crash Memorial Cross, Ross Island**  
(77°25'S, 167°27'E)  
Gedenkkreuz für die Opfer des Flugzeugabsturzes von 1979 aus Edelstahl auf einem Felsvorsprung 3 km von der Absturzstelle entfernt am Mount Erebus, Lewis Bay, Ross Island
- 74. The south-west coast of Elephant Island**  
(61°14'S, 55°22'W)  
Südwestküste von Elephant Island zwischen der Südseite der Mensa Bay (61°10'S, 55°24'W) und Cape Lookout (61°17'S, 55°13'W) samt Ufer- und Tidenbereich, in dem das Wrack eines großen hölzernen Segelschiffs liegt
- 75. Hillary's TAE/IGY Hut „A“, Scott Base, Ross Island**  
(77°51'S, 166°46'E)  
Einziges noch existierendes Gebäude der Trans-Antarctic Expedition von 1956/57 bei Pram Point, Ross Island, Ross Sea Region
- 76. Ruins of „Pedro Aguirre Cerda“ Station**  
(62°59'S, 60°40'W)  
Ruinen der Station „Pedro Aguirre Cerda“ bei Pendulum Cove, Deception Island, zerstört durch Vulkanausbrüche in den Jahren 1967 und 1969
- 77. Cape Denison**  
(67°00'30"S, 142°39'40"E)  
Historische Stätte in der Commonwealth Bay, George V Land, mit „Boat Harbour“ und den im Wasser liegenden historischen Artefakten im besonderen antarktischen Verwaltungsgebiet Nr. 3 und im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 162
- 78. Memorial plaque Humboldt Mountains**  
(71°45'08"S, 11°12'30"E)  
Gedenktafel bei India Point, Humboldt Mountains, Wohlthat Massif, Central Dronning Maud Land
- 79. Lillie Marleen Hut**  
(71°12'S, 164°31'E)  
Biwakartige Container-Hütte, bestehend aus Fieberglas-Fertigteilen, die mit Polyurethan ausgeschäumt sind, am Mt. Dockery, Everett Range, Northern Victoria Land
- 80. Amundsen's Tent**  
(90°S)  
Im Jahre 1911 in der Nähe des Südpols errichtetes Zelt, derzeit von Schnee und Eis bedeckt
- 81. Landing Rock (Rocher du Débarquement)**  
(66°36.30'S, 140°03.85'E)  
Anlandungsfelsen, eine kleine Insel, die das nördliche Ende der Dumoulin Islands im Geologie Archipelago markiert
- 82. Monument to the Antarctic Treaty and plaque** (62°12'01"S, 58°57'41"W)  
Denkmal auf Fildes Peninsula, King George Island, South Shetland Islands, in der Nähe der Stationen Frei, Bellingshausen und Escudero mit vier Plaketten aus dem Jahr 2011 am Fuße des Denkmals, die in den offiziellen Vertragssprachen jeweils an die Unterzeichnerstaaten des Antarktis-Vertrages und die Internationalen Polarjahre (1882-1883, 1932-1933 und 2007-2008) sowie an das Geophysikalische Jahr (1957-1958) erinnern
- 83. Base W , Detaille Island**  
(66°52'S, 66°48'W)  
Im Jahr 1956 errichtete Station auf Detaille Island, Lallemande Fjord, Loubet Coast, auf einer schmalen Landenge am nördlichen Ende von Detaille Island  
Auf dem Gelände stehen eine Hütte und eine Reihe dazugehöriger Nebengebäude einschließlich einer kleinen Lagerstätte für Notfälle, ein Hundezwinger, ein Windmessermast und zwei Standard-Stahlröhrenfunkmasten (einer südwestlich der Haupthütte und einer östlich davon).

- 84. Hut at Damoy Point, Dorian Bay**  
(64°49'S, 63°31'W)  
Gut erhaltene, im Jahr 1973 errichtete Hütte mit wissenschaftlicher Ausrüstung und anderen Artefakten bei Dorian Bay, Wiencke Island, Palmer Archipelago
- 85. Plaque Commemorating the PM-3A Nuclear Power Plant at McMurdo Station**  
(77°51'S, 166°41'E)  
Erinnerungsplakette an das PM-3A Kernkraftwerk, 18 x 24 Zoll groß und aus Bronze, befestigt an einem großen senkrecht stehenden Felsen an der Station „McMurdo“ auf Hut Point Island, etwa auf halbem Weg bis zur Westseite von Observation Hill
- 86. No. 1 Building at Great Wall Station**  
(62°13'4"S, 58°57'44"W)  
Im Jahr 1985 errichtetes Gebäude im Zentrum der Station „Great Wall“ auf Fildes Peninsula, King George Island, South Shetlands, West Antarctica, mit einer Gesamtfläche von 175 m<sup>2</sup>
- 87. Commemorative plaque at the location of the first permanently occupied German Antarctic research station „Georg Forster“ at the Schirmacher Oasis, Dronning Maud Land**  
(70°46'39"S, 11°51'03"E)  
Ort der ersten ganzjährig genutzten deutschen Antarktis-Forschungsstation „Georg Forster“ in der Schirmacher Oasis, Dronning Maud Land  
Der Ort ist am südlichen Ende mit einer an einer Steinwand befestigten, gut erhaltenen bronzenen Gedenktafel markiert und liegt ca. 1,5 km östlich der derzeitigen russischen Forschungsstation „Novolazarevskaya“. Die Station selbst wurde 1996 vollständig abgebaut.
- 88. Professor Kudryashov's Drilling Complex Building**  
(78°28'S, 106°48'E)  
In den Jahren 1983/84 errichtetes Bohranlagen-Gebäude der Station „Vostok“ in Princess Elizabeth Land
- 89. Terra Nova Expedition Summit Camp, Mount Erebus, Ross Island**  
(77°30.348'S, 167°10.223'E)  
Camp der Terra Nova Expedition von 1910-1912 am Mount Erebus, Lewis Bay, Ross Island, ca. 3 410 m über dem Meeresspiegel, mit einem Steinkreis
- 90. Terra Nova Expedition Lower Camp, Mount Erebus, Ross Island**  
(77°30.348'S, 167°9.246'E)  
Camp der Terra Nova Expedition von 1910-1912 am Mount Erebus, Lewis Bay, Ross Island, ca. 3 410 m über dem Meeresspiegel auf einem leicht erhöhten Kiesgebiet mit aneinandergereihten Steinen
- 91. Lame Dog Hut at the Bulgarian Base St. Kliment Ohridski, Livingston Island**  
(62°38'29"S, 60°21'53"W)  
Hütte aus dem Jahr 1988 an der Station „St. Kliment Ohridski“, Livingston Island, mit einer Ausstellung von Artefakten der frühen bulgarischen Forschungs- und Logistikaktivitäten
- 92. Oversnow heavy tractor „Khar'kovchanka“**  
(69°22'41"S, 76°22'59.1"E)  
Speziell für den Einsatz in der Antarktis entworfener und in den Jahren 1959-2010 eingesetzter Traktor auf einem Hügel westlich der Station „Progress“, Larsemann Hills, Princess Elizabeth Land
- 93. Wreck of Endurance**  
(68°44'21"S, 52°19'47"W)  
Zur historischen Stätte gehören das Wrack des Schiffs „Endurance“, das Sir Ernest Shackleton während seiner Trans-Antarktis-Expedition 1914-15 nutzte, einschließlich aller Artefakte, die im Schiff enthalten sind oder früher im Schiff enthalten waren und die auf dem Meeresboden im Wrack oder in dessen Nähe in einem Radius von 150 m liegen können. Dazu gehören auch

alle mit dem Schiff verbundenen Einrichtungen einschließlich Schiffsrad, Glocke usw. Die Bezeichnung umfasst auch alle persönlichen Gegenstände, die von der Schiffsbesatzung zum Zeitpunkt des Untergangs auf dem Schiff zurückgelassen wurden. Das Wrack der Endurance liegt auf dem Meeresboden in einer Tiefe von 3 800 m bei 68°44'21"S, 52°19'47"W im Weddellmeer.

**94.C.A. Larsen Multiexpedition Cairn**

(64°14'13.06"S, 56°35'7.50"W)

Felssteinhaufen, der 1892 nordöstlich der heutigen argentinischen Station „Marambio“ errichtet wurde

**95.Wreck of San Telmo**

(62°S, 70°W)

Vermuteter Fundort des Wracks des spanischen Schiffs San Telmo, das im Jahr 1819 mit einer Besatzung von 644 Männern verschwand. Zur historischen Stätte gehören das Wrack des Schiffs sowie alle dazugehörigen Teile, Waffen, Ausrüstung und Vorräte sowie die Mannschaft einschließlich des militärischen Personals und deren persönlichen Gegenstände, die im Schiff zurückgelassen wurden, als es sank.

## **Begründung**

zur Vierten Verordnung zur Änderung der  
Antarktis-Schutzgebietsverordnung

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Beschlüsse der XLIII. und XLIV. Konsultativtagung des Antarktis-Vertrags (ATCM) zur Ausweisung neuer und Konkretisierung bestehender besonders geschützter Gebiete sowie historischer Stätten und Denkmäler in der Antarktis in nationales Recht. Damit werden insgesamt drei neue Schutzgebiete, eine neue historische Stätte und einige Konkretisierungen und Anpassungen bestehender Schutzgebiete und -objekte für potenziell Betroffene, wie Antragsteller nach dem AUG, bekannt gemacht.

#### **II. Ermächtigung**

Die Ermächtigung für den Erlass des Verordnungsentwurfs ergibt sich aus § 29 Absatz 1 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), zuletzt geändert durch Artikel 122 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Hiernach wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung entsprechend den Empfehlungen der Konsultativtagung des Antarktis-Vertrages

1. besonders geschützte Gebiete im Sinne des Artikels 3 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag,
  2. besonders verwaltete Gebiete im Sinne des Artikels 4 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag,
  3. historische Stätten und Denkmäler im Sinne des Artikels 8 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag
- zu benennen.

#### **III. Alternativen**

Es bestehen keine anderen Möglichkeiten, um die Ziele des Verordnungsentwurfs zu erreichen.

#### **IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die öffentlichen Haushalte entstehen durch den Verordnungsentwurf keine Mehrkosten.

Der entstehende Aufwand ist im jeweiligen Einzelplan auszugleichen, unabhängig davon, ob hier Gebühren für alle Ämter des Bundes erwirtschaftet werden.

#### **V. Erfüllungsaufwand**

Mit dem Verordnungsentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft im Einzelfall kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, für die Verwaltung höchstens ein sehr geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

##### **V.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft**

Mit dem Verordnungsentwurf selbst werden für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft keine zusätzlichen neuen Pflichten eingeführt; die Pflicht, eine Genehmigung zum Betreten, Befahren oder Überfliegen eines besonders geschützten Gebiets zu beantragen, ergibt sich aus § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 AUG. Die nunmehr neu in der Verordnung genannten besonders geschützten Gebiete dürfen nicht zu touristischen Zwecken betreten, befahren oder überflogen werden, so dass in der Folge des Verordnungsentwurfs für Individualtouristen oder Reiseveranstalter von Kreuzfahrt- oder Yachtreisen im Einzelfall kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

##### **V.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht ein sehr geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Rahmen der Stellung bzw. Bearbeitung etwaiger Anträge nach den §§ 29 Absatz 2 und 30 Absatz 1 AUG.

###### 1. Öffentlich-rechtliche Institutionen:

Mit dem Verordnungsentwurf werden für öffentlich-rechtliche Institutionen, die wissenschaftliche Tätigkeiten ausführen (wie Universitäten oder das Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung), keine zusätzlichen neuen Pflichten eingeführt. Die Pflicht, eine Genehmigung zum Betreten, Befahren oder Überfliegen eines besonders geschützten Gebiets zu beantragen, ergibt sich aus § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 AUG. Potenziell kann für öffentlich-rechtliche Institutionen ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand im Rahmen der Antragstellung entstehen, sofern ein besonders geschütztes Gebiet betreten, befahren oder überflogen werden soll, das bislang nicht in der Verordnung genannt worden ist. Da das Umweltbundesamt elektronisch entsprechende Antragsformulare zur Verfügung

stellt, wird der Aufwand als sehr gering eingeschätzt. Im Einzelfall beträgt der Zeitaufwand etwa 30 Minuten. Auch die Übermittlung der Antragsformulare kann elektronisch erfolgen, so dass Porto- oder sonstige Übermittlungskosten nicht anfallen. Eine digitale Ausführung der Regelungen zum Genehmigungsverfahren wird damit ermöglicht. Bei Zugrundelegung der Erfahrungen seit dem Jahr 2008 ist im Rahmen wissenschaftlicher Vorhaben mit jährlich drei bis fünf Anträgen zum Betreten, Befahren oder Überfliegen eines besonders geschützten Gebiets auszugehen.

## 2. Umweltbundesamt:

Durch die drei neu in der Verordnung genannten Schutzgebiete kann sich die Anzahl der Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Betreten, Befahren oder Überfliegen eines besonders geschützten Gebiets sehr geringfügig erhöhen.

Ein hierdurch entstehender Personalaufwand des Umweltbundesamtes als zuständiger Genehmigungsbehörde wird im Einzelfall auf etwa vier bis sechs Stunden geschätzt (93,61 Euro/Stunde nach Allgemeiner Gebührenverordnung (AGebV)), so dass sich bei insgesamt drei bis fünf Fällen pro Jahr für wissenschaftliche Vorhaben ein geringfügiger Aufwand ergibt (bis zu rund 2 800 Euro pro Jahr). Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 AUG erfolgt im Rahmen des allgemeinen Genehmigungsverfahrens nach § 3 AUG.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschrift, dass historische Denkmäler und Stätten (Anhang 3) nicht beschädigt, entfernt oder zerstört werden dürfen, entsteht durch die Aufnahme einer neuen historischen Stätte ein höchstens sehr geringfügiger Mehraufwand des Umweltbundesamtes. Die Prüfung kann das Umweltbundesamt im Zusammenhang mit seinen Aufgaben im Genehmigungsverfahren nach dem AUG übernehmen; sie erfolgt letztlich im Rahmen der Überprüfung des Gesamtvorhabens anhand des durch den Antragsteller eingereichten Nachreise-/Tätigkeitsberichts nach § 14 Absatz 1 AUG.

## **VI. Weitere Kosten**

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen durch den Verordnungsentwurf keine weiteren Kosten in Form von Gebühren, weil die neu in der Verordnung genannten besonders geschützten Gebiete zu touristischen Zwecken nicht betreten, befahren oder überflogen werden dürfen. Bei Vorhaben der öffentlich geförderten wissenschaftlichen Forschung wird gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Besonderen Gebührenverordnung BMU (BMUBGebV) in Verbindung mit Abschnitt 4 Nummer 10 der Anlage zur BMUBGebV von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abgesehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **VII. Zeitliche Geltung**

Eine Befristung des Verordnungsentwurfs kommt aufgrund seiner Zielsetzung, in Umsetzung der genannten Beschlüsse der ATCM die besonders geschützten Gebiete sowie historische Stätten und Denkmäler als solche im nationalen Recht zu benennen, nicht in Betracht.

## **VIII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat**

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung von Beschlüssen der ATCM nach Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag und ist mit diesen vereinbar. Weitere völkerrechtliche Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, sowie das Recht der Europäischen Union werden nicht betroffen.

## **IX. Nachhaltigkeitsaspekte; geschlechterspezifische Auswirkungen**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung; der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Anhang 1)**

Nummer 1 des Verordnungsentwurfs enthält vier in ihren Angaben und Beschreibungen konkretisierte sowie drei neu in Anhang 1 (zu § 1 Nummer 1) der Verordnung aufgenommene besonders geschützte Gebiete im Sinne von Artikel 3 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag. Es handelt sich um Gebiete, die die ATCM als solche bezeichnet und in ihrem Umfang festgelegt hat; auch bestehende Schutzgebiete werden durch die ATCM schrittweise überprüft und ggf. angepasst oder neugefasst. Der Verordnungsentwurf weist keine über die internationalen Beschlüsse hinausgehenden Schutzgebiete aus.

#### **Zu Nummer 2 (Anhang 3)**

Nummer 2 des Verordnungsentwurfs enthält mit dem Verweis auf die Anlage alle in Anhang 3 aufgenommene historische Stätten und Denkmäler im Sinne von Artikel 8 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag in ihrer bis dato aktuellen Fassung. Es handelt sich um Stätten und Denkmäler, die die ATCM als solche

bezeichnet und in ihrem Umfang festgelegt hat; auch bestehende Schutzobjekte werden durch die ATCM schrittweise überprüft und ggf. angepasst oder neugefasst. Neben der Aufnahme einer neuen historischen Stätte (Wreck of San Telmo) und der Konkretisierung der geschützten Bereiche einiger historischer Stätten (San Telmo Cairn; The south-west coast of Elephant Island; Wreck of Endurance) sind bei der Überprüfung der Schutzobjekte viele Bezeichnungen angepasst bzw. neu vergeben und Koordinatenangaben konkretisiert worden. Der Verordnungsentwurf weist keine über die internationalen Beschlüsse hinausgehenden Schutzobjekte aus.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.